

Neufestsetzung der Gebühren in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Abfallentsorgung per 1. Oktober 2026

A. Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat am 29. September 2026 gestützt auf Artikel 60 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) folgende Anpassungen bei den Wassergebühren beschlossen:

Jährliche Grundgebühr	bisher	neu
Nenngrösse des Wasserzählers kleiner als 1¼"	Fr. 135.00	Fr. 190.00
Nenngrösse des Wasserzählers ab 1¼"	Fr. 270.00	Fr. 350.00

Verbrauchsgebühr	bisher	neu
Gebühr pro m³ Wasserbezug	Fr. 1.20	Fr. 1.90

Bauwasser ohne Messeinrichtung	bisher	neu
Gebäudeversicherungssumme	0.8 ‰	unverändert

Bauwasser + temporäre Wasserabgabe mit Messeinrichtung	bisher	neu
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 270.00	Fr. 350.00
Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug	Fr. 2.50	Fr. 3.50

Wasserabgabe ab Hydrant	bisher	neu
Grundgebühr pro Wasserzähler	Fr. 270.00	Fr. 350.00
Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug	Fr. 2.50	Fr. 3.50

B. Abwasserentsorgung

Der Gemeinderat hat am 29. September 2026 gestützt auf Artikel 30 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Anpassungen bei den Abwassergebühren beschlossen:

Jährliche Grundgebühr	bisher	neu
Pauschale pro Wohnung, Einfamilienhaus und Gewerbebetrieb	Fr. 50.00	Fr. 80.00
Abflusswirksame Flächen (über 650 m²), pro m²	Fr. 0.30	Fr. 0.40

Verbrauchsgebühr	bisher	neu
Gebühr pro m³ Wasserbezug	Fr. 1.20	Fr. 1.70

C. Abfallentsorgung

Der Gemeinderat hat am 29. September 2026 gestützt auf Artikel 20 und 21 der Abfallverordnung (AVO) folgende Anpassungen bei den Abfallgebühren beschlossen:

Jährliche Grundgebühr	bisher	neu
Pauschale pro Wohnung, Einfamilienhaus und Gewerbebetrieb	Fr. 100.00	Fr. 145.00

Mengengebühr	bisher	neu
Kehrichtsäcke und Kehrichtmarken	Unverändert	
Industrie- und Gewerbekehricht, pro Tonne	Fr. 270.00	Fr. 370.00

Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Beschlüsse sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Gemeinderat Bachenbülach